

**„Ausarbeitung zur Betreuung
von Schulkindern in der
Gemeinde Ovelgönne“**

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation
2. Arbeitskreis „Rahmenkonzept Ganztagsbetreuung von Schulkindern“
3. Rechtsgrundlagen zur Betreuung für Schulkinder
4. Ganztagschule
5. Hort
6. Kindertagespflege
7. Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der aktuellen Betreuungssituation
8. Bedarfe der Familien
9. Gegenüberstellung des Hortangebots, das Angebot einer möglichen Ganztagschule und des Bedarfs
10. Fazit
11. Empfehlung

1. Ausgangssituation

In der Gemeinde werden im Schuljahr 2020/2021 knapp 150 Schüler/-innen in zwei Grundschulen unterrichtet.

Die Grundschulen sind verlässlich, bieten jedoch kein Ganztagsangebot an.

Um eine Vereinbarung von Familie und Beruf zu schaffen, hatte die Gemeinde Ovelgönne seit 2009 Hortplätze an den Schulstandorten eingerichtet. Der Bedarf an Hortplätzen stieg über die Jahre kontinuierlich an und wuchs auf 40 Plätze. Die Plätze sind alle belegt. Eine Betreuung findet in der Schulzeit am Nachmittag und in den Ferien ganztägig statt.

Die Horte sind in Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde vier Kirchen Ovelgönne und dem Elternverein Oldenbrok-Großenmeer.

2. Arbeitskreis „Rahmenkonzept Ganztagsbetreuung von Schulkindern“

Auf Grund der steigenden Kosten, die mit dem Betreuungsausbau verbunden sind, wurde ein Arbeitskreis gebildet, der sich mit dem Thema „Schulkindbetreuung“ auseinandersetzen sollte.

Um fundierte Kenntnisse zu erhalten fand eine Informationsveranstaltung der Landesschulbehörde statt.

Der Arbeitskreis stellte die Vor- und Nachteile der Betreuung im Hort und in der Ganztagschule zusammen.

Durch den Wechsel der Schulleitungen an den beiden Schulstandorten in dieser Zeit, erschwerte sich die Erstellung eines Konzepts.

Im Jahr 2019 fanden Termine mit dem Schuldezernenten, sowie den Kollegien beider Grundschulen statt. In einer gemeinsam entwickelten Umfrage wurde der Bedarf der Familien eruiert. Die Ergebnisse bestätigten den Bedarf an einer verlässlichen Betreuung.

Das Bundesfamilienministerium kündigte an, dass ein Gesetz erlassen werden soll, das den Rechtsanspruch auf Schulkindbetreuung bis zum Jahr 2025 regelt. Mehrmals sind von der Verwaltung Anfragen an den Bund und das Land gestellt worden, ohne dass es weitere Informationen zur Umsetzung gab.

Der Arbeitskreis besichtigte des Weiteren eine Ganztagschule in Oldenburg und lernte dort das Konzept der Kooperativen Ganztagschule kennen.

Im Jahr 2019/20 wurde in mehreren Terminen mit dem Landkreis, den Schul- und Kitaleitungen geprüft, ob das Konzept der Stadt Oldenburg auf die Wesermarsch übertragen werden könnte. Dies stellte sich als nicht realisierbar dar.

Durch die Corona-Pandemie kam es erneut zu Verzögerungen bei der Fortführung des Konzeptes. Sitzungen des Arbeitskreises wurden ausgesetzt. Im Dezember 2020 wird das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG) erlassen.

§ 2 Zweck des Sondervermögens

Aus dem Sondervermögen werden den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter gewährt. Die Finanzhilfen werden durch Finanzhilfegesetz aufgrund von Artikel 104c des Grundgesetzes gewährt.

Im Januar 2021 kam überraschend ein Erlass des Landes Niedersachsen zur Förderung des Ausbaus des Ganztags an Schulen. Die Voraussetzung zur Förderung ist ein gestellter Antrag auf Einrichten einer Ganztagschule

3. Rechtsgrundlagen zur Betreuung von Schulkindern

Der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung ist im SGB VIII § 24 geregelt. Bislang regelt das Gesetz die Betreuung, wie folgt:

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Nach aktuellen Informationen des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend soll ein Rechtsanspruch für Grundschul Kinder geschaffen und bis 2025 umgesetzt werden. Der Anspruch soll für eine Betreuung von 8 Stunden von Montag bis Freitag geschaffen werden. Eine Betreuung soll, bis auf vier Wochen im Jahr“ in den Ferien stattfinden.

„Der Ausbau schulischer und schulnaher Ganztagsangebote war im letzten Jahrzehnt ein wichtiges Thema der Bildungsberichterstattung. Er wurde von der Annahme getragen, dass die zuvor bereits bestehenden Hortangebote, die traditionell in der Kinder- und Jugendhilfe verankert sind, in den ganztags schulischen Angeboten aufgehen oder durch schulnahe Angebote ersetzt werden.

Diese Entwicklung hat sich jedoch nicht in allen Ländern vollzogen vielmehr stiegen Ausbau und Inanspruchnahme in beiden Angebotsformen. Dieser Prozess des zeitgleichen Ausbaus könnte künftig verstärkt werden: Auf Bundesebene bestehen politische Bestrebungen, einen Rechtsanspruch auf ein ganztägiges Betreuungsangebot im Grundschulalter bis 2025 einzuführen, der im SGB VIII festgeschrieben werden soll. Trotz des im letzten Jahrzehnt erfolgten Ausbaus sind die Elternwünsche nach einem Betreuungsangebot für ihre Grundschul Kinder noch nicht bedarfsdeckend erfüllt.“ 1

In Niedersachsen gibt es die verlässliche, inklusive Grundschule. Alle Kinder haben einen Anspruch auf eine Bildung und Betreuung in der Schule von Montag bis Freitag für täglich fünf Stunden. Diese Versorgung ist vom Land Niedersachsen sicherzustellen und wird vom Land finanziert. Dieser Anspruch gilt nicht für die gesetzlichen Schulferien.

Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist dieses Angebot nicht ausreichend. Um die Berufstätigkeit von Eltern zu unterstützen gibt es derzeit drei mögliche Betreuungsformen für Grundschul Kinder.

- die Ganztagschule
- die Betreuung im Hort
- die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson

4. Ganztagschulen

Der Ausbau der Ganztagschule (GTS) ist bundesweit eine der großen Reformen des deutschen Schulwesens. Mit ihm sind hohe Erwartungen verbunden. Demnach soll die Teilnahme an Ganztagsangeboten zur nachhaltigen Förderung von kognitiven und sozialen Kompetenzen und damit zum Bildungserfolg beitragen (bildungswirksame GTS).

Eine Ganztagschule ermöglicht eine veränderte Zeitstruktur und einen Tagesablauf, bei dem sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote über den Tag verteilt ebenso abwechseln wie Phasen der Konzentration und der Entspannung. Nach Kultusministerkonferenz (KMK) sind Ganztagschulen Schulen,

- die ihren Schülerinnen und Schülern an mindestens drei Tagen in der Woche, für täglich sieben Zeitstunden ein ganztägiges Angebot zur Verfügung stellen,
- die an allen Tagen des Ganztagschulbetriebes ein Mittagessen bereithalten,
- deren Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert werden und
- deren Ganztagsangebote in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

4.1 Betreuungszeiten

Beim Ganztagschulausbau kann gewählt werden zwischen offener, teilgebundener und vollgebundener Organisation des Ganztags.

In Niedersachsen entscheidet sich rund dreiviertel der Ganztagschulen gegenwärtig für ein offenes Angebot. Für die pädagogische Arbeit in den Schulen ist die additive, auf freiwilliger Teilnahme basierende Form der offenen Ganztagschule jedoch diejenige, die am schwierigsten auszugestalten ist.

Die gebundenen Formen bieten die Chance, das pädagogische Konzept auf die Bedürfnisse aller Kinder und Jugendlichen abzustimmen, da alle Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Angebot vor Ort sind. Dem oftmals starren traditionellen Schulrhythmus kann damit ein beweglicher Tages- und Wochenrhythmus entgegengesetzt werden, der Rücksicht nimmt auf Bewegungsdrang und Konzentrationsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern sowie deren Lernwünschen und Erholungsbedürfnissen Rechnung trägt. Der Wechsel von Lern- und Freizeitaktivitäten, von Ruhe und Bewegung, von Anspannung und Entspannung orientiert sich an dem, was Schülerinnen und Schüler für nachhaltiges Lernen brauchen.²

4.2 Personal

Für die Betreuung der Kinder außerhalb des Unterrichts entscheidet die Schulleitung, ob die Person geeignet ist. In der Regel verfügen sie über eine Ausbildung als pädagogische Mitarbeiter/in von 185 Stunden. Kräfte können hier durch den Quereinstieg gut gewonnen werden.

4.3 Inklusion in der Ganztagschule

Auch behinderte Kinder unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland der gesetzlichen Schulpflicht. Diese Schulpflicht kann in öffentlichen Regel- oder Förderschulen erfüllt werden. Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zur Erziehung und zum Unterricht. Sie sind damit inklusive Schulen (vgl. § 4 NSchG - Niedersächsisches Schulgesetz).

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.

Für Kinder mit einem besonderen Förderbedarf gibt es keine Förderschulen im Primarbereich (Ausnahme 1./2. Klasse Förderbedarf: Sprache). Kinder mit einem besonderem Förderbedarf können unter bestimmten Voraussetzungen einen Schulbegleiter zur Unterstützung haben. Ein Antrag hierfür stellen die Eltern beim Landkreis Wesermarsch. Den Bedarf über den Einsatz stellt das Jugend- bzw. Sozialamt fest. Dieser kann auch auf den Ganztagsschulbetrieb erweitert werden.

4.4 Migration in der Ganztagschule

Kinder mit Migrationshintergrund können kostenlos an den Angeboten der Ganztagschule teilnehmen und können hier besonders gefördert werden. Schulen können mit einem Konzept besondere Fördermittel beantragen.

4.5 Schulanlagen und Ausstattung der Schulen

Diese sind im § 108 Schulanlagen und Ausstattung der Schule des Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) geregelt:

(1) Die Schulträger haben die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Zu den erforderlichen Schulanlagen der Schulen mit regionalem oder überregionalem Einzugsbereich gehören auch Schülerwohnheime.

(2) Raumprogramme für neue Schulanlagen und für Um- und Erweiterungsbauten, durch die die Verwendbarkeit von Schulanlagen wesentlich beeinflusst wird, sind im Benehmen mit der Schulbehörde aufzustellen.

Verantwortlich und damit auch allein entscheidungszuständig für die Durchführung aller Schulbaumaßnahmen sind die Schulträger. Dabei hat der Schulträger verschiedene Rechtsnormen aus verschiedenen Rechtsgebieten gleichzeitig bzw. nebeneinander zu beachten.

Detailliertere schulrechtliche Vorgaben zum Schulbau gibt es in Niedersachsen nicht.

Die unverbindlichen „(Handreichungen zu Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulanlagen für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen Schulbauhandreichungen)“ vom 18.8.1988 sind zum 31.12.2000 ohne Nachfolgeregelung außer Kraft getreten.³

4.6 Förderung von Baumaßnahmen

Zum beschleunigten Ausbau der Ganztagsinfrastruktur für Grundschul Kinder hat der Bund den Ländern und Kommunen im Rahmen der Corona-Soforthilfen erste Investitionsmittel für 2021 zur Verfügung gestellt. Mit dem Ausbau der Ganztagsinfrastruktur soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie eine größere Bildungsgerechtigkeit erreicht werden.

Niedersachsen will mit dem Investitionsprogramm das Ganztagsangebot an Grundschulen stärken. Daher sind antragsberechtigt Schulträger von öffentlichen Grundschulen sowie Förderschulen mit Ganztagsangebot. Mit den Finanzmitteln des Bundes von rd. 70,6 Mio. € und mit einem Eigenanteil können Schulträger

- § Ausstattungsinvestitionen,
- § bauvorbereitende Maßnahmen und
- § Baumaßnahmen

umsetzen.

Die Maßnahmen müssen plausibel und direkt zu einer qualitativen Verbesserung bzw. zu einem Ausbau des Ganztagsangebots an Grundschulen bzw. Förderschulen mit Ganztagsangebot beitragen.

Schulbaukasse Landkreis Wesermarsch

Baumaßnahmen werden nicht gefördert. Es ist möglich einen Kredit über die Schulbaukasse aufzunehmen.

4.7 Schulverpflegung

Die Ganztagschule bietet an den Schultagen mit Ganztagsbetrieb ein warmes Mittagessen an.

Für Organisation, Bereitstellung und Ausgabe des Mittagessens ist der Schulträger zuständig. Die Zuständigkeit und die Kostentragungspflicht ergeben sich aus §§ 112 und 113 NSchG.

Anträge auf Errichtung einer Ganztagschule sind nur dann genehmigungsfähig, wenn der Schulträger mit seiner Unterschrift bestätigt, dass er die im Rahmen seiner Zuständigkeit notwendige räumliche, personelle und sächliche Ausstattung sicherstellt und die anfallenden Kosten trägt.

4.8 Beförderungsanspruch

Der Träger der Schülerbeförderung hat die Beförderung zur und von der Ganztagschule sicherzustellen.

4.9 Finanzierung

Die Finanzierung der Betreuung im Rahmen der Ganztagschule erfolgt durch das Land Niedersachsen.

4.10 Kosten

Der Schulträger ist für die räumliche Ausstattung, der Instandhaltung und der Reinigung des Gebäudes und der Außenanlagen zuständig und ist auch der Kostenträger. Die Schulgebäude in Ovelgönne und in Großenmeer sind Eigentum der Gemeinde Ovelgönne. Bei Doppelnutzung von Räumen des Ganztagschulbetriebs fallen keine zusätzlichen Reinigungskosten an. Die Ausstattung der Schule kann im Schulbetrieb sowie in der Ganztagsbetreuung genutzt werden.

Für Essen, das in schulischer Verantwortung angeboten wird, ist für Kinder, die Leistungsberechtigt (BUT) sind kostenlos.

5. Horte

Eine Hortgruppe kann bis zu 20 Kinder aufnehmen. Diese werden ab dem 12. Kind von zwei pädagogischen Fachkräften betreut. Für die Betreuung in Horten Bedarf es einer Betriebserlaubnis durch das niedersächsische Kultusministerium. Die Einrichtungen haben ein Konzept, das die inhaltliche Arbeit regelt. Dazu gehören eine Hausaufgabenbetreuung und ein verpflichtendes warmes Mittagessen.

Geregelt wird diese Betreuung, sowie die räumliche und personelle Ausstattung durch das niedersächsische Kindertagesstätten-Gesetz und die 1. DVO.

5.1 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden durch die Träger ermittelt und beim Kostenträger beantragt. Eine Genehmigung der Zeiten erfolgt durch das Kultusministerium mit der Betriebserlaubnis.

In den Horten der Gemeinde Ovelgönne erfolgt die Betreuung nach der Schulzeit, der verlässlichen Grundschule (5./6.Stunde) und erfolgt von Montag bis Freitag für 3,5 Stunden/täglich. Früh und Spätdienste sind ergänzend das ganze Jahr buchbar.

In den Ferien startet die Betreuung um 8:00 Uhr. In den Sommerferien muss jedes Hortkind drei Wochen Urlaub nehmen. Die Horte sind in den Weihnachtsferien und in der Karwoche geschlossen. Die Betreuung ist verlässlich, der Träger ist verpflichtet für eine Vertretung der pädagogischen Fachkräfte zu sorgen.

5.2 Personal

Eine verlässliche Betreuung durch pädagogische Fachkräfte ist durch die Erteilung der Betriebserlaubnis des Kultusministeriums gesichert. Tatsächlich gibt es jedoch einen Fachkräftemangel, der die Stellenbesetzung im Hort schwierig macht.

5.3 Inklusion

Es gibt keine integrativen Hortgruppen. Kinder mit besonderem Förderbedarf besuchen den Hort ohne einen Schulbegleiter oder durch die Förderung einer Heilpädagogischen Fachkraft. Das Kultusministerium muss über den Besuch von Integrationskindern durch den Träger informiert werden und kann dann die Reduzierung der Gruppengröße bestimmen.

Eltern müssen ansonsten eine Betreuung in einer speziellen Fördergruppe/Einrichtung organisieren, dadurch endet die Inklusion der Grundschüler nach der Schule.

5.4 Migration

Flüchtlingskinder werden am Vormittag in der Grundschule gefördert, ob ein Kind mit Fluchterfahrung den Hort besuchen darf entscheidet das Jugendamt nach einem Antrag durch die Eltern. Die Elternbeiträge werden in diesem Fall vom Jugendamt übernommen. Einen Rechtsanspruch auf außerschulische Förderung gibt es nicht.

5.5 Räumliche Voraussetzungen

Die Räumlichen Voraussetzungen für den Hortbetrieb sind in der 1. DVO des KiTaG geregelt:

§ 1 Räumliche Mindestausstattung

(1) Kindertagesstätten müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:
Horte

- a) einen Gruppenraum mit mindestens 2 m² Bodenfläche je Kind,
- b) einen Raum für besondere Tätigkeiten wie zum Beispiel für Schularbeiten oder Werken,
- c) Rückzugsmöglichkeiten, die auch im Gruppenraum vorhanden sein können.

(2) Jede Kindertagesstätte muss ferner verfügen über:

- a) eine Küche, bei Halbtagsbetreuung eine Teeküche,
- b) einen Arbeitsraum für die Fachkräfte; wobei dieser Raum in Kindertagesstätten mit nicht mehr als zwei Gruppen zugleich als Büro genutzt werden darf,

- c) Garderobenbereiche außerhalb der Gruppenräume, *
- d) Außenfläche zum Spielen von mindestens 12 m² je Kind, das gleichzeitig betreut wird

(3) In Kindertagesstätten mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen muss zusätzlich zu der Mindestausstattung nach Absatz 1 ein abgrenzbarer Bereich vorhanden sein, der auch als Mehrzweck- oder Bewegungsfläche nutzbar ist. *

Die gemeinsame Nutzung (Doppelnutzung) von Räumen durch Schule und Hort ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Ein **Gruppenraum** für jede Hortgruppe:

Ein Klassenraum kann außerhalb schulischer Zeiten als Gruppenraum für eine Hortgruppe genehmigt werden, wenn die vorgesehene Mindestbodenfläche von 2 qm je Kind eingehalten wird, über eine Nutzungsvereinbarung zwischen Schulträger und Träger des Hortes sichergestellt ist, dass über ein Ausgestaltungskonzept des Raumes dem Träger des Hortes ein angemessener Gestaltungsspielraum für die Umsetzung seines Bildungs- und Erziehungsauftrages eingeräumt wird und nach Ende des Schulbetriebes der Gruppenraum so zur Verfügung steht, wie es zwischen Schulträger und Träger des Hortes in der Nutzungsvereinbarung vereinbart wurde. Die besonderen Anforderungen des ganztägigen Angebotes in den Ferienzeiten sind zu berücksichtigen.

Ein **Raum für besondere Tätigkeiten** für jede Hortgruppe:

- a) Ein Raum für besondere Tätigkeiten, z. B. für die Erledigung von Hausaufgaben, kann gemeinsam mit der Schule genutzt werden (Doppelnutzung).
- b) Für jede Hortgruppe ist eine Rückzugsmöglichkeit vorzuhalten, die auch im Gruppenraum vorhanden sein kann.

Weitere erforderliche Räume

- a) Die Nutzung einer erforderlichen Küche, bzw. bei Halbtagsbetreuung einer Teeküche muss gewährleistet sein (Doppelnutzung möglich).
- b) Die Nutzung eines Arbeitsraumes für die Fachkräfte muss gewährleistet sein (Doppelnutzung möglich).

- c) Dem Erfordernis eines Büros für die Leitung des Hortes kann dahingehend Rechnung getragen werden, dass der Leitung ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird. Ab der dritten Gruppe muss es sich um einen separaten Raum handeln.
- d) Bei der erforderlichen Außenfläche zum Spielen von mindestens 12 qm je Kind kann es sich auch um den Schulhof handeln.
- e) Für die bei mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen erforderliche Mehrzweck- oder Bewegungsfläche, kann auch die Turnhalle, die Pausenhalle oder das Forum der Schule zur Verfügung gestellt werden (Doppelnutzung möglich).
- f) Es können die Sanitäreinrichtungen der Schule genutzt werden.

In Ovelgönne befindet sich der Hort im selben Gebäude, wie Kindergarten, Krippe und Grundschule. Die räumlichen Ressourcen werden nach den Vorgaben des Kultusministeriums ausgeschöpft und durch Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulträger und Kindertagesstätten findet eine Doppelnutzung von Schulräumen statt.

In Großenmeer befindet sich der Hort in einer Außenstelle der Kita in der Eselstraße in angemieteten Räumen der Kirchengemeinde Vier Kirchen Ovelgönne.

5.6 Förderung von Baumaßnahmen

Das Land Niedersachsen fördert keine Baumaßnahmen im Hort. Der Landkreis Wesermarsch fördert Baumaßnahmen wie folgt:

	Kinderkrippen	Kindergarten	Horte	Kleine Kita
Neubauten...				
Je neuem Platz	1.500,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Ersatzbauten für Einrichtungen	1.500,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
sieh unten *				
Je genehmigten Platz				
Erwerb von Gebäuden mit nachfolgenden Umbauten	1.500,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Je neuem Platz				
Erweiterungs- und Umbauten	1.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Je neuem Platz				
Grundsanierungen,	...	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
wenn dadurch die bestehenden Plätze langfristig (25 Jahre) erhalten bleiben				
Je genehmigten Platz				

* bei denen die baulichen Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 45 SGB VIII nicht mehr vorliegen (Entzug der Betriebserlaubnis oder z.B. Vernichtung durch Brand, Hochwasser oder Sturm)

5.7 Verpflegung im Hort

In allen Horten wird ein hochwertiges Mittagessen angeboten. Das Angebot berücksichtigt auch den kulturellen Hintergrund der Kinder und Allergien. Das Mittagessen ist verpflichtend und kostenpflichtig. Eine Förderung durch BUT findet nur statt, wenn das Essen in Kooperation mit der Schule angeboten wird.

5.8 Beförderungsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf Beförderung zum oder vom Hort. Die Eltern haben den Transport selber zu organisieren und zu zahlen.

5.9 Finanzierung

Die Betreuung im Hort wird durch die Finanzhilfe des Landes Niedersachsen, einer Förderung des Landkreises Wesermarschs und Elternbeiträgen teilfinanziert. Den Großteil der Kosten trägt die Gemeinde Ovelgönne.

Das Land fördert die Hortbetreuung wie folgt:

Der Finanzhilfesatz beträgt für Gruppen, in denen ausschließlich Kinder im Alter von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Hortkinder) aufgenommen sind 20 %. Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt nach § 5 Abs. 3 der 2. DVO-KiTaG für das Kindergartenjahr 2018/2019:

- 1.213,00 Euro je sozialpädagogischer Fachkraft,
- 1.042,00 Euro je sonstiger Fach- und Betreuungskraft,
- 579,00 Euro je Berufspraktikant der FS oder FHS für Sozialpädagogik

Der Landkreis Wesermarsch fördert die Betreuung von Schulkindern mit einem Betrag von 172 € pro Kind/Monat.

Zusätzlich wird von den Eltern ein monatlicher Beitrag anhand der Satzung der Gemeinde Ovelgönne erhoben.

5.10 Kosten:

Zusätzlich zu den Personalkosten für die Betreuung von ca. 20 Stunden pro Woche, fallen noch pro Gruppe 7,5 Stunden für Verfügungszeiten an. Zusätzlich muss der Träger eine Kraft für die Vertretung anstellen. Die Einrichtungsleitung erhält pro Gruppe 5 Leitungsstunden.

Durch die Doppelnutzung der Räume in Ovelgönne fallen keine zusätzlichen Reinigungskosten an. Die Ausstattung der Horträume darf von der Schule eingegrenzt genutzt werden. Die Ausstattung der Schule darf vom Hort eingegrenzt genutzt werden.

In Großenmeer müssen zusätzlich Mietkosten aufgebracht werden, da es keine geeigneten Räume in der Grundschule gibt. Daher entstehen zusätzliche Kosten für die Ausstattung der Räume, da keine Doppelnutzung erfolgen kann. Es entstehen durch die Außenstelle zusätzliche Reinigungskosten.

6. Kindertagespflege

Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres wird die Kindertagespflege vom Landkreis Wesermarsch finanziell gefördert, wenn eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Schule nicht möglich ist, oder für den individuellen Bedarf nicht ausreicht, oder wenn die Eltern oder das alleinerziehende Elternteil sich in einer besonderen Konfliktlage befinden, die die Betreuung in Kindertagespflege notwendig erscheinen lässt (Beurteilung durch das Jugendamt).

Die Kindertagespflege ergänzt daher nur die Angebote der Horte oder Ganztagschulen.

7. Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der aktuellen Betreuungssituation

7.1 Vorteile der Hortbetreuung

Die Gemeinde hat dieses Betreuungskonzept eingerichtet, da hierdurch eine hohe Verlässlichkeit durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgt. Die Gruppen haben feste Mitarbeiter/innen die wichtigen Bezugspersonen für die Schulkinder sind. Besonders für Kinder mit emotional und sozialer Störung ist diese Verlässlichkeit elementar.

Die Kinder, die die Horte besuchen erfahren eine Förderung in einer sozialen Gruppe. Feste Tagesstrukturen, kreative und musische Angebote, diverse Bewegungsangebote, sowie eine gesunde Ernährung tragen zur gesunden Entwicklung der Kinder bei.

Kinder aus bildungsfernen Familien erhalten Unterstützung bei den Hausaufgaben und haben so bessere Bildungschancen.

Für manche Familien ist es nicht möglich einen geregelten Tagesablauf sicherzustellen. Die Horte bieten den Kindern Sicherheit durch feste Tagesstrukturen.

Das Angebot findet in fast allen Ferien statt. In den Ferien bieten die Horte ein extra Ferienprogramm an.

7.2 Nachteile des jetzigen Modells:

Durch die erforderliche Erhebung von Elternbeiträgen ist dieses Angebot nicht für alle Kinder zugänglich. Eine Ausgrenzung von Kindern, deren Eltern, die Beiträge nicht aufbringen können oder wollen, findet statt.

Trotz Kooperationsvereinbarungen und großem Engagement der Schul- und Kindertagesstättenleitungen kommt es im Alltag immer wieder zu Unstimmigkeiten. Diese sind zum größten Teil der mangelnden Kommunikationsmöglichkeit zwischen Lehrenden und Betreuenden zuzuschreiben. Es findet keine Übergabe von der einen Bezugsperson des Kindes zur anderen statt.

Bei der Hausaufgabenbetreuung in den Horten wäre für Kinder mit besonderem Förderbedarf eine Unterstützung notwendig, die nicht geleistet werden kann. Hierdurch kommt es zu Konflikten zwischen Schule, Eltern und Hortmitarbeiter/innen.

In der Schule können Eltern für ihre Kinder mit Beeinträchtigung eine Unterstützung durch einen Schulbegleiter beantragen, dieser gibt dem Kind Hilfestellung, um am Unterricht teilnehmen zu können. Eine Unterstützung für Kinder mit der Beeinträchtigung Sehen, Hören, Sprechen, körperlicher oder motorischer Beeinträchtigung durch einen Schulbegleiter, gibt es NICHT für die Hausaufgabenbetreuung in den Horten.

Es gibt keine gesonderte personelle Unterstützung in der Hortbetreuung für Kinder mit einem besonderem Förderbedarf.

Sollten jedoch Kinder mit einem besonderem Förderbedarf in Horten betreut werden, hat der Träger dies dem MK zu melden, dass dann eine Regelung mit dem Träger erarbeitet, um wieviel Plätze die Gruppengröße reduziert wird. Einen finanziellen Ausgleich oder eine Förderung von Fachpersonal findet nicht statt.

Auf Grund dieser Umstände kann man die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf in den Horten als eine große Belastung für die Kinder, die Eltern, und die Betreuenden ansehen.

Schulkinder mit Migrationshintergrund benötigen eine besondere Unterstützung. In den Jahren 2007 bis 2011 hatten wir an der Grundschule eine Hausaufgabenförderung für Kinder mit Migrationshintergrund durch das Landesprogramm „Familien mit Zukunft“ anbieten können. Mit Auslauf dieses Programms konnte das Programm nicht fortgesetzt werden.

Es wurde versucht einen Ersatz durch die Lernförderung aus Bildung und Teilhabe (BUT) zu schaffen. Der Nachteil ist, dass eine Förderung erst dann erfolgt, wenn das Lernziel nicht erreicht wird. Da viele Familien mit Migrationshintergrund nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind, haben sie nicht die finanziellen Möglichkeiten die Kosten für die Hortbetreuung, in der eine Hausaufgabenbetreuung stattfindet, aufzubringen.

Der einzige Weg ist dann eine Förderung durch den Landkreis Wesermarsch. Hierzu muss jeweils der Bezirkssozialarbeiter eine Stellungnahme abgeben. Der Antrag hierzu muss von den Eltern gestellt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Eltern erkennen, welche Chancen sich für die Kinder durch diese Förderung ergeben.

Oftmals wird dies für Mädchen als nicht notwendig erachtet. Auch die Angst davor, mit dem Jugendamt in Kontakt zu treten hält Eltern davon ab, einen Antrag zu stellen.

Eine kostenlose Teilnahme am Mittagessen für Kinder, die Leistungen beziehen, ist nur in schulischer Verantwortung möglich.

- Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.
- Die Gemeinde trägt die Kosten.
- Eine Landesförderung zum Betreuungsausbau gibt es nur für Ganztagschulen.

8. Bedarf der Familien

Im Sommer 2019 wurde eine Elternumfrage bei den Eltern, die Kinder in der Grundschule haben oder deren Kinder in den nächsten 2 Jahren eingeschult werden, getätigt.

In den Schulen fand eine Beteiligung der Schüler/innen durch die Lehrenden statt.

- Es wurden 316 Fragebögen verteilt.
- Der Rücklauf der verteilten Umfragebögen betrug 52 % (163 Stück)
- Für 121 Kinder wurde ein Bedarf in der Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr gemeldet. Dies entspricht 74 % der Rückläufe.
- 35 Kinder benötigen eine Betreuung von 7:00 – 8:00 Uhr
- 47 Kinder von 15:00 bis 17:00 Uhr.
- Eine Betreuung in den Ferien wurde in allen Ferien gemeldet. (Weihnachten wurde nicht abgefragt).
- Die Verlässlichkeit, feste Bezugspersonen und ein warmes Mittagessen wurden als besonders wichtige Faktoren bestätigt.
- Auf die Abfrage, ob sie die Betreuung nutzen würden, wenn sie kostenlos wäre antworteten 81 % mit ja.
- 69 % würden die Betreuung nicht nutzen, wenn Sie kostenpflichtig wäre.

Neben der Hausaufgabenbetreuung fanden es die Eltern besonders wichtig, dass die Kinder auch Phasen des freien Spiels und der Ruhe haben. Sportliche, kreative und musische Angebote werden gewünscht.

9. Gegenüberstellung des Hortangebots, das Angebot einer möglichen Ganztagschule und des Bedarfs

Der Hort bietet an:

- Betreuung an 5 Tagen in der Woche bis ca. 16:30 Uhr
- warmes Mittagessen (verpflichtend)
- Hausaufgabenbetreuung durch pädagogisches Fachpersonal in einer Gruppe von 20 Kindern jahrgangsübergreifend
- Frühdienst
- Ferienbetreuung
- Feste Bezugsperson

Folgende Bedarfe der Eltern werden durch die offene Ganztagschule nicht gedeckt:

- Der Hort ist kostenpflichtig

Die offene Ganztagschule bietet an:

- An drei bis vier Tagen eine Betreuung von 8 Zeitstunden
- Auf Wunsch warmes Mittagessen
- Hausaufgabenbetreuung durch Lehrkräfte im Klassenverbund
- Die Ganztagschule ist kostenlos

Folgende Bedarfe der Eltern werden durch die offene Ganztagschule nicht gedeckt:

- Betreuung an 5 Tagen
- Frühdienst (?)
- Ferienbetreuung

Ergebnis:

Das Angebot einer Ganztagschule ist kostenlos. Durch eine offene Ganztagschule (drei – vier Tage) kann der Bedarf der Eltern nicht gedeckt werden. Eine ergänzende Betreuung muss organisiert und angeboten werden, um den Bedarf der Eltern zu decken.

10. Fazit

Faktoren	Hort	Ganztagschule	Vorteil
Betreuungszeiten	Mo.-Fr. bis 16:30 auch in den Ferien	3 Tage bis 15:30 nicht in den Ferien	Hort
Verlässliche Betreuung durch Fachkräfte	Ja, jedoch Fachkräftemangel	Bedingt,	Hort
Inklusion	Keine Förderung	Förderung	Ganztagschule
Migration	Keine Förderung	Förderung	Ganztagschule
Räume	Viele Vorgaben nach KiTaG	Keine Bauverordnung	Ganztagschule
Förderung Baumaßnahmen	Nur durch Landkreis	Landesförderungsprogramm wird derzeit erstellt (Auskunft MK)	Ganztagschule
Verpflegung	Kein BUT	BUT möglich	Ganztagschule
Beförderung	Keine	Zu Schulbeginn und Ende – Nicht zur Notbetreuung	Ganztagschule

Finanzierung	Defizit trägt die Gemeinde	Personalkosten für die Bildung und Betreuung trägt das Land Die Gemeinde trägt die Kosten für die Verwaltung und Ausgabe der Verpflegung Sowie die Mehrkosten der Verwaltung	Ganztagsschule
Kosten (Gebäude)	Trägt die Gemeinde Derzeit doppelte Belastung in Großenmeer durch Anmietung	Trägt die Gemeinde	Gleich

Bei der Gegenüberstellung der unterschiedlichen Faktoren ist erkennbar, dass für die Gemeinde Ovelgönne die Einrichtung von Ganztagschulen in den meisten Punkten von Vorteil wäre.

In einem gravierenden Punkt ist das Hortangebot jedoch vom Vorteil. Dies sind die Betreuungszeiten und die Versorgung in den Ferien. Daraus ergibt sich, dass derzeit eine Kombination einer Ganztagschule und einer ergänzenden Betreuung dem Bedarf der Familien am besten entsprechen würde.

11. Empfehlung

Bis zum Schuljahresbeginn 2024/25 sollen die Grundschulen Großenmeer und Ovelgönne zu Ganztagschulen umgewandelt werden.

Beide Schulen sollen bis zum 01.12.2021 einen Antrag auf Ganztagschule stellen, um einen Anspruch auf Förderung des Ausbaus der Ganztagschulen zu erhalten.

Zur Unterstützung können die Schulen einen Schulentwicklungsplaner/in aus dem B.u.U.- Programm des Landes hinzuziehen.

Um eine Verlässlichkeit zu sichern und dem Betreuungsanspruch der Eltern zu genügen sollten die Schulen ein KOOOPERATIONSMODELL in staatlich-kommunaler Verantwortung - Trilaterale Verträge eingehen.
Als Basis zur Umsetzung dient das Rahmenkonzept der Gemeinde Ovelgönne zur Schulkindbetreuung.

Zeitliche Umsetzung

In einem ersten Schritt soll die Grundschule Ovelgönne zur Ganztagschule zum Schuljahresbeginn 2022/23 umgewandelt werden.

Da in Großenmeer noch große Baumaßnahmen anstehen soll der Ganztagsbetrieb hier zum Schuljahresstart 2024/25 angestrebt werden.

Bereitstellung von Ressourcen

Die Schulverwaltungskräfte erhalten für die Zeit der Umwandlung der Schulen ein zusätzliches Stundenkontingent von 5 Stunden/Woche zur Unterstützung der Schulleitungen.

Das Bauamt erhält zur Umsetzung der baulichen Maßnahmen für die Zeit vom 01.08.21 - 31.12.2025 ein zusätzliches Stundenkontingent von 10 Stunden/Woche.

Ulrike Mayer

Januar 2021